



Bundesamt für Kultur (BAK)

«*Vernehmlassung Kulturbotschaft 2021 – 2024*»

Hallwylstrasse 15

3003 Bern

stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Basel, 13. September 2019

Vernehmlassung «Kulturbotschaft 2021 – 2024»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Musikschulen Schweiz (VMS) bedankt sich für die Möglichkeit einer Verbandsstellungnahme zu den aus seiner Sicht relevanten Themen der Kulturbotschaft 2021 – 2024. Der VMS ist die Dachorganisation der rund 400 lokalen und regionalen Schweizer Musikschulen, die ihre Bildungsaufgabe im öffentlichen Auftrag einer Gemeinde und / oder eines Kantons wahrnehmen, sowie ihrer kantonalen Verbände. Er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten. An den Schweizer Musikschulen werden rund 296'000 Kinder und Jugendliche von 12'500 Musiklehrpersonen unterrichtet.

Unsere Ausführungen sind wie folgt gegliedert:

- I. Würdigung der Vorlage und grundsätzliche Gedanken
- II. Umsetzung des BV Art. 67a
- III. Grundzüge
- IV. Förderbereiche der Kulturpolitik 2021 – 2024
- V. Gesetzesänderungen
- VI. Fazit

I. Würdigung der Vorlage und grundsätzliche Gedanken

Wir sind grundsätzlich erfreut, dass der Bundesrat die in der Zeit von 2016 – 2020 verfolgte strategische Ausrichtung beibehält sowie insgesamt CHF 942,8 Millionen und damit gegenüber der letzten Botschaft Mehrmittel von CHF 35,4 Millionen in die Kulturförderung investieren will.

Wir unterstützen die damit verbundenen Ziele und Weiterentwicklungen in den Handlungssachen «kulturelle Teilhabe», «gesellschaftlicher Zusammenhalt» sowie «Kreation und Innovation». Die gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Bedeutung der Künste und die Ziele einer staatlichen Kulturförderung sind in der Botschaft gut, klar und deutlich umschrieben.

Die präsentierte Vorlage bietet insgesamt eine ausgewogene und geeignete Grundlage, um das kulturelle Leben in unserem Land weiterzuentwickeln. Dabei meinen wir in der Gesamtbetrachtung feststellen zu können, dass insbesondere Pro Helvetia bestrebt ist, dem ständig zunehmenden vernetzten Denken und Handeln sowie dem Ineinanderfliessen von Bereichen, Sparten und Stilen in ihren Fördermassnahmen Rechnung zu tragen. Wie der Schweizer Musikrat (SMR) schon in seinem Positionspapier zur neuen Kulturbotschaft vom 30. August 2018 formulierte, erachtet der Musiksektor hingegen die Förderkategorien des Bundesamtes für Kultur als noch zu starr, weshalb eine Anpassung wichtig wäre.

Beachtenswert ist weiter der Teiler der Partizipation der öffentlichen Hand an der Finanzierung des Schweizer Kulturschaffens. Die Gemeinden werden dabei mit 51.1 Prozent als Hauptförderer hervorgehoben, gefolgt von den Kantonen. Der Bund beteiligt sich insgesamt mit etwas über 10 Prozent, was mit 0,3 Prozent des Gesamtbudgets des Bundes einer, aus unserer Sicht, zu bescheidenen Mitwirkung entspricht.

Wir begrüssen besonders die Erweiterungen im Bereich der musikalischen Bildung, vorab die Neuaufnahme der musikalischen Begabtenförderung von früher Kindheit bis zur Hochschulreife, womit ein zentraler Teil des Art. 67a BV, Abs. 3 umgesetzt wird. Für die Zeit bis 2024 beantragt der Bundesrat für die Förderung der musikalischen Bildung Zusatzmittel in der Höhe von CHF 2.1 Millionen pro Jahr, womit sich die Beteiligung des Bundes über die Gesamtperiode bis 2024 von CHF 17,3 Millionen auf CHF 25,7 Millionen erhöht. Dies nehmen wir erfreut zur Kenntnis. Allerdings scheint es uns verfrüht, von einer «vollumfänglichen» und damit abschliessenden Umsetzung des Verfassungsartikels zu sprechen. Wir erinnern daran, dass im Bericht des EDI zur „Umsetzung von Art. 67a BV auf Bundesebene“ (2013) insgesamt 31 Massnahmen in Bundeskompetenz beschrieben werden.

Antrag: Wir beantragen den Begriff „vollumfänglich“ auf Seite 2 zu streichen und mit «weiter» zu ersetzen.

Im Zeichen des Vorhabens der weiteren engen Zusammenarbeit in der Kulturpolitik zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden sind wir überzeugt, dass das Gefäss des nationalen Kulturdialogs sich auch der Umsetzung der in der Kulturbotschaft verankerten Massnahmen zur musikalischen Bildung annehmen müsste.

Schliesslich ist uns wichtig, die explizite Berücksichtigung der Einkommenssituation und Entschädigung von Kulturschaffenden sowie die Ausweitung der Förderung auf jene, welche kreative Prozesse und die Verbreitung künstlerischer Werke massgeblich mitprägen, besonders zu würdigen. Auch wenn es primär professionelle Kulturschaffende betrifft, wird dies auch eine Sensibilisierung dort bewirken, wo professionelles und Laien-Kulturschaffen ineinanderfliessen, was wir als wichtig und richtig erachten.

II. Umsetzung des Art. 67a BV

Mit der Kulturbotschaft 2021-24 berücksichtigt der Bundesrat zum zweiten Mal Teile des am 23. September 2012 vom Schweizer Stimmvolk mit 72,7 Prozent JA-Stimmen und von allen Ständen gutgeheissenen Verfassungsartikels «Musikalische Bildung». Wir möchten daran erinnern, dass der Verfassungsartikel das Ziel verfolgt, die schulische und ausserschulische musikalische Bildung sowie die Begabtenförderung als Einheit zu betrachten. Mit der deutlichen Annahme der Vorlage haben Volk und Stände klar festgehalten, dass für den Souverän die musikalische Bildung ein Thema von grosser Bedeutung ist.

Das Bundesamt für Kultur wurde vom Bundesrat beauftragt, den Verfassungsartikel auf Bundesebene gesetzlich zu verankern. Die von BR Alain Berset unmittelbar nach der Abstimmung eingesetzte Arbeitsgruppe durfte ausschliesslich die ausserschulische musikalische Bildung sowie die Begabtenförderung behandeln (Art. 67a BV, Abs. 1 und 3). Die Schulmusik wurde wegen der kantonalen Bildungshoheit bewusst ausgeklammert (Art. 67a BV, Abs 2).

Wir bedauern, dass es, wie bereits mit der Kulturbotschaft 2016 – 2020, leider auch mit der Kulturbotschaft 2021 – 2024 erneut nicht gelingt, diese Einheit zu schaffen.

Folgende Fakten bleiben im Fokus:

- Art. 67a BV ist in erster Linie ein Bildungsartikel und erst in der Folge ein Kulturartikel, weswegen eine alleinige und umfassende Unterbringung all seiner Inhalte in einem (reinen) Kulturförderungsgesetz nicht möglich ist.
- Die Umsetzung des Verfassungsartikels orientiert sich nach heutigem Stand an der massnahmen- und projektorientierten Dynamik des Kulturförderungsgesetzes (KFG). Bildung ist jedoch curricular und nachhaltig zu denken.
- Die Verbindung von Kultur und Bildung ist im Fall von Art. 67a BV besonders engmaschig. Auf Bundesebene sind Bildung und Kultur nicht im selben Departement untergebracht: ein erschwerender Faktor für eine umfassende Umsetzung der Anliegen von Art. 67a VA. Eine mögliche Zuordnung der Inhalte zu verschiedenen Gesetzen birgt allerdings die Gefahr des Verlustes des Zusammenhangs in der musikalischen Bildung, weshalb dem Aspekt des Bildungsanliegens seitens des Bundes mit besonderer Sorgfalt zu begegnen ist.
- Die Umsetzung von Art.67a BV zur musikalischen Bildung liegt weiter nicht alleine in der Zuständigkeit des Bundes. Die Bedeutung der verbindlichen Kooperation und des Austausches zwischen allen für die Bildung zuständigen Akteuren ist daher besonders gross, um gesetzlich verankerte Massnahmen erfolgreich umzusetzen. Dies gilt auch für weitere Bereiche von geteilten Kompetenzen, wie z.B. in der Leseförderung. Im Hinblick auf die Bildungsmassnahme zur Förderung musikalisch Begabter ist diese Kooperation zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden zwingend zu intensivieren.

Wenn auch die Kulturbotschaft 2021 – 2024 den weiteren Ausbau der musikalischen Bildung in den Massnahmen «Programm Jugend und Musik» und «Talent Card» in wichtigen Bereichen

vorsieht, so bleibt unser Anliegen einer schulisch und ausserschulisch zusammenhängenden musikalischen Bildung bestehen.

Antrag: Zur erfolgreichen Umsetzung des Art. 67a BV sind dringlich Überlegungen zu einer allfälligen Aufteilung der Zuständigkeiten der Bildungs- und der Kulturinhalte auf Bundesebene nötig. Weiter sind stabile und zielführende Kooperationen unter den zuständigen und verantwortlichen Akteuren (Bund, Kantone und Gemeinden) unabdingbar und zu etablieren. Beide Dimensionen sind in der Kulturbotschaft deutlicher zu formulieren.

III. Grundzüge

Wir schliessen uns in diesem Kapitel der Stellungnahme des Schweizerischen Musikrates (SMR) an.

IV. Förderbereiche der Kulturpolitik 2021 – 2024

Der VMS schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme des SMR an und äussert sich zu den für den Verband und die Schweizer Musikschulen besonders relevanten Themen darüber hinaus wie folgt:

Ad 2.6.1. Kulturelle Teilhabe

Wir unterstützen grundsätzlich die einführenden Schilderungen zu Ausgangslage und Herausforderungen. Gleichzeitig betonen wir jedoch, dass die Angebote der Musikschulen dem Bildungssektor als schulbegleitende und freiwillige Angebote angehören. Musikschulen übernehmen bedeutsam Verantwortung für die Schulung und den individuellen Aufbau von kulturellem Wissen, künstlerischem Können, kreativem Ausdruck sowie der Persönlichkeitsentwicklung. Sie bieten damit einen wichtigen Rahmen zur Entwicklung von Kreativität, einer in unserer Gesellschaft von heute und in Zukunft höchst gefragten Schlüsselkompetenz.

ad Abschnitt «Musikalische Bildung»

- Förderung nationaler Musikformationen, Musikwettbewerben und Musikfestivals

Die zur Verfügung stehenden Mehrmittel in der laufenden Periode sowie die Leistungsvereinbarungen erweisen sich als wertvoll. Wir unterstützen die Weiterführung im bisherigen Ausmass.

- Programm Jugend und Musik (Art.12 KFG)

Der Bund hat mit in Krafttreten des Kulturfördergesetzes 2016 – 2020 zur Förderung des Zugangs und der Chancengerechtigkeit das Programm Jugend und Musik ins Leben gerufen. Damit werden das bedeutsame Laienmusizieren und das Vereinsleben in unseren Städten und Gemeinden gefördert. Den Miteinbezug der Musikorganisationen beim Programmaufbau haben wir begrüsst. Die bereits bei Halblegislativ bekannte hohe Anzahl der erreichten Kinder und Jugendlichen sowie der hohe Anteil an fachkundigen Leitenden dürfen als Erfolge – auch im Bereich der Musikschulen – begrüsst werden.

Wir heissen die geplanten Optimierungsmassnahmen gut. Aus unserer Sicht wäre es sehr zu begrüssen, wenn dabei dringlich auch weitere Massnahmen zur Steigerung der Wahrnehmung des Programms in den Organisationen, den Gemeinden und den Kantonen angestrebt würden.

Wir sind gerne bereit, in der kommenden Geltungsperiode des KFG 2021 – 2024 wiederum aktiv und konstruktiv an der Weiterentwicklung des Programmes Jugend und Musik mitzuwirken.

Dem Programm Jugend und Musik (J+M) wurden in der letzten Periode CHF 12 Millionen zugesprochen, was einen begrüssenswerten Aufbau in Schritten ermöglichte. Erfreulicherweise ist es nun für die zweite Periode vorgesehen, die Reichweite des Programms mit Mehrmitteln zu erhöhen. Der geplante Finanzrahmen ist unseres Erachtens für diese nächste Periode zielführend.

Antrag: Folgende zusätzliche Optimierung des Programms ist aufzunehmen:

Ausbildung von J+M Leitenden: *es ist künftig eine ins musikpädagogische Studium integrierte Ausbildung zum J+M Leitenden (Grundmodul) für angehende Musiklehrpersonen – analog der pädagogischen Hochschulen – anzubieten.*

- **Musikschultarife (Art. 12a KFG)**

Der seit 1. Januar 2016 in Kraft getretene Art.12a KFG verfolgt das Ziel der Förderung des chancengerechten Zugangs der Jugend zur musikalischen Bildung an Musikschulen. Wir begrüsstens damals inhaltlich dieses Vorhaben, wiesen aber bereits 2015 auf den problematischen Mechanismus der gesetzlichen Formulierung hin. Die durch das Bundesamt für Kultur durchgeführte Überprüfung der Wirksamkeit dieses Artikels ist ernüchternd. Bedauerlicherweise werden die Resultate dieser Studie in der Botschaft nur sehr oberflächlich erwähnt. Die Studienergebnisse zeigen aber deutlich auf, dass seit 2016 kaum Veränderungen der Tarife im Sinne des Gesetzgebers erfolgten:

- Lediglich 3.2% der Musikschulen haben ihre Tarife für Kinder und Jugendliche gesenkt, bei 80.7% der Musikschulen blieben für Kinder und Jugendliche die Tarife gleich, 16.1% erhöhten sie.
- Die mit Art. 12a geforderte Subventionierung des Musikschulunterrichts bis Abschluss der Sekundarstufe II wird weiterhin von 12.8% der Musikschulen nicht erfüllt.
- Rabattsysteme waren an 82.5% der antwortenden Musikschulen bereits vor 2016 vorhanden, seit Inkrafttreten des Gesetzes haben nur sechs Musikschulen einkommensabhängige Rabatte und lediglich zwei Musikschulen andere Schulgeldermässigungen neu eingeführt. Nur eine Musikschule bietet neu Förderbeiträge für Begabte an.
- Den chancengerechten Zugang für Kinder und Jugendliche zum Musikunterricht sehen 126 der befragten Musikschulen (57.8%) als gewährleistet, während 98 Musikschulen (40.8%) das Bestehen der Chancengerechtigkeit zum heutigen Zeitpunkt verneinen und drei (1.4%) dazu keine Angabe machten.

Auch mit der Schaffung der Talent Card durch den Bund, einem komplementären Angebot zu bereits Bestehendem, bleibt die gesetzeskonforme Ausgestaltung der Musikschultarife für Angebote der Begabtenförderung bezüglich ihrer Anteile nach wie vor eine Aufgabe der Gemeinden und Kantone. Die Schlussfolgerung in der Botschaft ist daher missverständlich und suggeriert, dass die Talent Card die öffentliche Hand entlaste und nicht die Eltern.

Wir erinnern an dieser Stelle explizit an das ursprüngliche Vorhaben zur Thematik der Tarifierung an den Musikschulen. Es galt, den chancengerechten Zugang zur musikalischen Bildung in erster Linie über die Harmonisierung der Höhe der Beteiligung der öffentlichen Hand am Bildungsangebot der Musikschule zu fördern (EDI Bericht 2013, S.37). Bzgl. der Höhe der Schulgelder bestehen weiterhin grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, bzw. sogar innerhalb eines Kantons von Gemeinde zu Gemeinde. Der VMS erhebt dazu jährlich die Höhe der Beteiligung der öffentlichen Hand am Unterricht der Musikschulen. Die Streuung dieser Beteiligung erstreckt sich weiterhin von ca. 15% (TI) bis 75% (FR, NE, ZG, SO)¹. Innerkantonale Unterschiede bis zu 30% betragen.

Zu Recht stellt der Bund fest, dass für eine wirkungsvolle Umsetzung des chancengerechten Zugangs über die Tarifierung an Musikschulen zusätzliche Anstrengungen seitens der Träger der Musikschulen (Gemeinden und Kantone) notwendig sind.

Antrag: Auf diesen Erläuterungen basierend beantragen wir die Berücksichtigung folgender Inhalte:

- *Der Botschaftstext ist zu präzisieren und der Handlungswille seitens des Bundes in Bezug auf Art. 12a ist bestimmter aufzuzeigen.*
- *Der bestehende Art. 12a adressiert direkt die operativen Führungsebenen der Musikschulen. Die Trägerschaften der Musikschulen und damit die behördlichen Entscheidungsinstanzen sind nicht in der Pflicht. Eine Umformulierung des Artikels zur Erhöhung der Wirksamkeit im Sinne von klaren Rahmenbedingungen und korrekten Adressaten ist notwendig. Die Kulturbotschaft 2021-2024 soll einen dahingehenden Vorschlag enthalten.*
- *Wir verweisen diesbezüglich erneut auf eine Formulierung ohne Bezug auf Erwachsenentarife. Musikschulen sind vorwiegend für Kinder und Jugendliche da. Die in der BAK-Studie aufgeführten Tarife für Erwachsene suggerieren, dass das Anliegen von Art. 12a und somit von Art. 67 BV erfüllt ist. Die gleiche Studie zeigt jedoch klar, dass nur 20% der Musikschulen Erwachsenentarife kennen. Ausserdem ist die Handhabung der Erwachsenentarife hinsichtlich der Vollkostenrechnung nicht einheitlich. Sie bilden somit keinen verlässlichen Referenzrahmen.*
- *Wir erinnern hier ebenfalls an das Anliegen subventionierter Tarife für die Studierenden im tertiären Bereich (BAK Bericht 2013, S. 38). Daher soll das Gesetz mit „bis zum Abschluss der ersten Berufsbildung“ umformuliert werden.*

¹ Kantonsprofile 2018, VMS

- *Die Forderung von Art. 67 BV ist klar. Es sind in der Botschaft konkrete Vorgehensweisen aufzuzeigen, die dazu beitragen, die Kooperation zwischen den Trägern der Musikschulen zur Umsetzung dieses Anspruches zu intensivieren. Dies auch im Hinblick auf eine landesweite Verbesserung der Beteiligung der öffentlichen Hand in der nächsten Legislatur.*

Der VMS ist gerne bereit, sich für eine gute Lösung einzusetzen und mitzuarbeiten.

- **Begabtenförderung**

Wir freuen uns, dass mit der neuen Kulturbotschaft das Anliegen einer Förderung der musikalisch begabten Kinder und Jugendlichen umgesetzt werden kann. Wir begrüßen die gewählte Struktur über die Finanzierung einer Talent Card sowie das Vorgehen, die Grundlagen und die spezifischen Massnahmen 2021 zu erarbeiten und danach in den drei Folgejahren schrittweise einzuführen. Wir verweisen dabei auch auf unsere Arbeiten mit der Konferenz der Musikhochschulen Schweiz (KMHS) im Bereich der Begabtenförderung, deren Ergebnisse wir zuhänden dieses Prozesses gerne zur Verfügung stellen.

Antrag: die Anzahl der geförderten Kinder und Jugendlichen ist mit 1'000 – 1'500 / Jahr zu umschreiben (Basis VMS Umfrage zur Begabtenförderung 2018).

Die angedeutete Struktur über kantonale Förderprogramme scheint uns ein äusserst sinnvoller Weg, zumal bereits existierende Programme dieser Art überzeugende Ergebnisse zeitigen (BL, GE, LU, TG z. B). Ebenso hoffen wir, dass die Unterstützung in Form einer Anschubfinanzierung für Kantone, die aktuell keine Begabtenförderungsprogramme anbieten, Anklang findet.

Wir möchten an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass für kleinere Kantone auch die Möglichkeit bestehen soll, sich im Konkordat mit einem anderen Kanton zusammen zu schliessen. Die Kantone BL und BS führen ihr Programm bereits in diesem Setting. Insofern sollen diese Kooperationen auch entsprechend seitens des Bundes gefördert werden.

Die Massnahme des Bundes hat einen subsidiären Charakter zu den bestehenden Leistungen der Träger der Musikschulen oder Talentprogramme. Dies betrachten wir als richtig. Ziel dieser Massnahme soll eindeutig eine Entlastung der Eltern in Bezug auf die Schulgelder für Begabtenförderangebote sein, um die Chancengerechtigkeit zu erhöhen.

Aus unserer Sicht ist die Talentförderung als curriculares und nachhaltiges Bildungsangebot zu betrachten und daher primär an Bildungsinstitutionen anzusiedeln. Über das System einer Talent Card ist die gezielte und kooperative Beteiligung seitens interessierter Laienverbände mit qualitativ entsprechenden Angeboten bestimmt möglich. Der VMS in Kooperation mit der KMHS ist gerne bereit, sich in der Konzeptarbeit dafür einzusetzen.

Antrag: Die Subsidiarität der Bundesunterstützung ist entsprechend zuhänden der öffentlichen Hand (Kantone und Gemeinden) zu formulieren. Wir verweisen dazu nochmals auf den Kommentar zu Art. 12a, der diesbezüglich auch eine klare Forderung beinhaltet.

- **Label «Musikfreundlicher Betrieb»**

Die laufende Kulturbotschaft 2016-20 enthält die Idee eines Labels «musikfreundlicher Betriebe» mit Ziel, für Lernende in Berufsbildung gute Voraussetzungen zur Kombination mit musikalischer Bildungsaktivität zu schaffen. Wir fanden diese Idee äusserst prüfenswert und beantragten dem Bund, den Auftrag zu dieser Prüfung einem Verband mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung zu vergeben. Dieser Punkt wird weder mit einem Prüfungsergebnis noch mit einer möglichen Fortsetzung erwähnt.

Antrag: Der VMS beantragt, allfällige Prüfungsergebnisse zu dieser Frage in der Kulturbotschaft aufzunehmen. Sollten keine bestehen, ist der Auftrag erneut in der Kulturbotschaft 2021–2024 zu formulieren und zur Prüfung mit einer finanziellen Abgeltung an eine geeignete Musikorganisation zu vergeben. Der VMS steht für ein Mandat zur Verfügung, allenfalls in Kooperation mit anderen grossen Musikverbänden.

V. Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen

Ad 3.1 Änderung des Kulturförderungsgesetzes

Art. 12 Abs 4

Die Schaffung der Massnahme der Talent Card ist eine wertvolle Umsetzung der durch Art.67a BV geforderten Unterstützung der Begabtenförderung. Insofern ist es richtig, dass die Begabtenförderung explizit in Art.12 festgehalten wird. Allerdings ist unseres Erachtens die gewählte «kann»-Formulierung zu vage und zu unverbindlich angesichts der Gewichtigkeit des Anliegens.

Antrag: Es ist eine bestimmte und verpflichtende Formulierung zu wählen, im Sinne der bestehenden Absätze 1 und 2, um dem neuen Modell der Begabtenförderung eine klare Rechtsgrundlage zu geben, wie z. B:

«Der Bund fördert musikalisch Begabte in Ergänzung zur kantonalen (und kommunalen) Förderung.»

Art. 12a Tarife an Musikschulen

Im Bereich der Tarife an Musikschulen war man sich zu jeder Zeit, in allen Gremien und politischen Parteien einig, dass ein grosser Handlungsbedarf besteht, um der Chancengleichheit gerecht zu werden. Es herrschte auch Einigkeit in der Einschätzung, dass zusätzliche Massnahmen notwendig sind, um Kinder aus finanziell schwachen Verhältnissen sowie besonders begabte Kinder und Jugendliche unterstützen zu können.

Die laufende Periode zeigt, dass mit dem vorliegenden Gesetzestext diese Ziele nicht erreicht werden können.

Antrag: Wir verweisen auf die Erläuterungen unter Ziffer IV Fördermassnahmen, S. 6 und beantragen eine Umformulierung von Art. 12a KFG zur Erhöhung der Wirksamkeit.

Möglicher Ansatz:

Art. 12a Tarife an Musikschulen

¹ *Die Schweizer Musikschulen sind schulbegleitende Bildungsinstitutionen. Kantonale oder kommunale Musikschulen sind von den zuständigen Kantonen oder Gemeinden zu unterstützen und sehen für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife vor, die 1/3 der Gesamtkosten pro Lektion nicht übersteigen dürfen.²*

² *Sie sehen zusätzlich reduzierte Tarife vor*

- *für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien*
- *für musikalisch begabte Kinder und Jugendliche zum Besuch eines erweiterten Fächerangebotes*
- *wenn mehrere Kinder einer Familie die Musikschule besuchen.*

³ *Die Kantone erlassen für die Musikschulen nach Absatz 1 Bestimmungen über:*

- a. *den Finanzteiler zwischen öffentlicher Hand und Elternschaft nach Absatz 1;*
- b. *die Definition einkommensschwacher Familien;*
- c. *die zusätzlichen Tarifreduktionen nach Absatz 2.*

VI. Massnahmen und Finanzen

Ad 4.1.2 Zahlungsrahmen für Finanzhilfen des BAK gestützt auf das KFG

- *Musikalische Bildung: Wir erachten die beantragten Zusatzmittel von durchschnittlich CHF 2.1 Millionen pro Jahr als adäquat. Sie ermöglichen den Ausbau und die Optimierung des Programms Jugend+Musik und andererseits den Aufbau sowie die erste Umsetzung der Begabtenförderungsmassnahme «Talent Card».*

Wir erachten es jedoch als zentral, dass die Einführung der Begabtenförderung nicht, z.B. aufgrund von allfälligen Sparvorgaben, plötzlich vertagt wird. Wir gehen davon aus, dass der vorgesehene Finanzrahmen zur Begabtenförderung nur die erste Umsetzung des geplanten Förderkonzeptes umfasst. Eine landesweite nachhaltige Abdeckung dürfte in einer zweiten Periode höhere Fördermittel benötigen.

Wir unterstützen weiter die Anträge des SMR.

VII. Fazit

- *Die Kulturbotschaft 2021 – 2024 beinhaltet gute Analysen und folgerichtige Massnahmen. Die Aufrechterhaltung der Strategie zur Förderung der kulturellen Teilhabe, des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie der Kreation und Innovation begrüssen wir sehr. Die Mittel sind aus unserer Sicht gerecht verteilt.*

² analog Bildungsgesetzgebung Baselland

- Wir bedauern, dass es auch mit der neuen Kulturbotschaft nicht gelingt, die Einheit der schulischen und ausserschulischen musikalischen Bildung abzubilden. Es ist unerlässlich, sich zu weiteren Massnahmen diesbezüglich Gedanken zu machen.
- Die Entwicklung des Programms «Jugend und Musik» erachten wir als äusserst positiv und stellen erfreut fest, dass Mehrmittel zum weiteren Ausbau gesprochen werden. Wenn auch mit der neuen Massnahme zur Begabtenförderung ein wichtiger Schritt gemacht wird, ist es jedoch zu weit gegriffen, damit von einer “vollständigen“ Umsetzung des Art. 67a BV auszugehen. Wir verweisen auf den Bericht des EDI/BAK (2013) zu den Massnahmen.
- Musikschulen sind Bildungs- und nicht Freizeitorganisationen. Art 12a zu den Tarifen an Musikschulen ist nachweislich nicht wirksam. Die Formulierung des Gesetzes setzt den Verfassungsartikel nicht um und bedingt unumgängliche Anpassungen. Weiter soll klar ersichtlich sein, dass die öffentliche Hand auf kantonaler bzw. kommunaler Ebene im Bereich der Begabtenförderung mit der Schaffung der Talent Card nicht aus der Pflicht entlassen wird, auch den chancengerechten Zugang zu Förderangeboten für Begabte durch entsprechende Tarifierungen zu ermöglichen.
- Der Bereich der Begabtenförderung ist mit der Massnahme Talent Card auf erfreuliche Weise berücksichtigt. Wir begrüssen das Vorgehen und die angedeutete Struktur über kantonale Programme. Auf Ebene des Gesetzes wird dieser Handlungswille jedoch zu schwach abgebildet. Der Gesetzestext ist in bestimmter und verbindlicher Form anzupassen.

Wir bedanken uns für Ihre grosse Arbeit zugunsten von Kunst und Kultur in unserem Land und bitten Sie, unsere Überlegungen in der definitiven Kulturbotschaft wohlwollend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Christine Bouvard Marty
Präsidentin VMS



Valentin Gloor
Vize-Präsident VMS